

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 203



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

20. Mai 2022

### Inhalt

#### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2022/C 203/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10710 — SELFINVEST / LLG / SELECTED CAR GROUP JV) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	---	---

#### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2022/C 203/02	Euro-Wechselkurs — 19. Mai 2022 .....	2
---------------	---------------------------------------	---

#### V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

##### **Europäisches Parlament**

2022/C 203/03	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Nr. IX-2023/02) — „FINANZHILFEN FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN“ .....	3
2022/C 203/04	Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen (Nr. IX-2023/01) — „BEITRÄGE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN“ .....	17

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

### **Europäische Kommission**

2022/C 203/05	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	30
2022/C 203/06	Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einziges Dokuments .....	44

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10710 — SELFINVEST / LLG / SELECTED CAR GROUP JV)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 203/01)

Am 11. Mai 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10710 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

19. Mai 2022

(2022/C 203/02)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0525	CAD	Kanadischer Dollar	1,3490
JPY	Japanischer Yen	134,46	HKD	Hongkong-Dollar	8,2594
DKK	Dänische Krone	7,4423	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6551
GBP	Pfund Sterling	0,84728	SGD	Singapur-Dollar	1,4576
SEK	Schwedische Krone	10,5098	KRW	Südkoreanischer Won	1 343,21
CHF	Schweizer Franken	1,0265	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8315
ISK	Isländische Krone	139,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1028
NOK	Norwegische Krone	10,3102	HRK	Kroatische Kuna	7,5395
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 416,76
CZK	Tschechische Krone	24,700	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6363
HUF	Ungarischer Forint	385,83	PHP	Philippinischer Peso	55,140
PLN	Polnischer Zloty	4,6423	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9474	THB	Thailändischer Baht	36,343
TRY	Türkische Lira	16,8037	BRL	Brasilianischer Real	5,2094
AUD	Australischer Dollar	1,5036	MXN	Mexikanischer Peso	21,0043
			INR	Indische Rupie	81,7115

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Nr. IX-2023/02)**  
**„FINANZHILFEN FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN“**

(2022/C 203/03)

## INHALT

	<i>Seite</i>
A. Einleitung und rechtlicher Rahmen .....	3
B. Ziel der Aufforderung .....	4
C. Zweck, Kategorie und Form der Finanzierung .....	5
D. Verfügbare Mittel .....	5
E. Bedingungen für die Zulässigkeit von Anträgen auf Finanzierung .....	5
F. Kriterien für die Bewertung der Anträge auf Finanzierung .....	6
F.1 Ausschlusskriterien .....	6
F.2 Förderfähigkeitskriterien .....	6
F.3 Eignungskriterien .....	6
F.4 Gewährungskriterien und Aufteilung der Finanzmittel .....	6
G. Gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde .....	7
H. Bestimmungen .....	7
I. Zeitplan .....	7
J. Offenlegung und Verarbeitung personenbezogener Daten .....	8
K. WEITERE INFORMATIONEN .....	8

## A. EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.“
2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen <sup>(1)</sup> in der danach geänderten Fassung festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1. Zwei Änderungen wurden im ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1, und im ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7, veröffentlicht.

3. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist „eine europäische politische Stiftung [...] eine Einrichtung, die einer europäischen politischen Partei förmlich angeschlossen ist, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren bei der Behörde eingetragen ist und die durch ihre Tätigkeit im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele und Grundwerte die Ziele der europäischen politischen Partei unterstützt und ergänzt“.
4. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann eine gemäß den in der Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Stiftung, die einer gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung antragsberechtigten europäischen politischen Partei angeschlossen ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Haushaltsordnung zutrifft, nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.
5. Daher ruft das Europäische Parlament zur Einreichung von Vorschlägen für die Gewährung von Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen auf („Aufforderung“).
6. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:
  - a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014,
  - b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen <sup>(2)</sup> („Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019“),
  - c) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 <sup>(3)</sup> („Haushaltsordnung“),
  - d) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen <sup>(4)</sup>,
  - e) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen <sup>(5)</sup>,
  - f) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments <sup>(6)</sup>.

Die Kommission hat am 25. November 2021 einen Vorschlag <sup>(7)</sup> (Neufassung) für die Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 vorgelegt. Der Rat und das Europäische Parlament können die Änderungen der Verordnung vor oder während des Haushaltsjahres 2023 billigen. Das Inkrafttreten der neuen Verordnung vor oder während des Jahres 2023 kann entsprechende Änderungen des grundlegenden Rechtsrahmens für die Finanzierung für das Haushaltsjahr 2023 zur Folge haben, was eine technische Berichtigung dieser Aufforderung erforderlich machen kann.

## B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

7. Das Ziel dieser Aufforderung besteht darin, eingetragene europäische politische Stiftungen aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Haushalt der Union („Anträge auf Finanzierung“) zu stellen.

<sup>(2)</sup> ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.

<sup>(5)</sup> ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.

<sup>(6)</sup> Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom September 2021.

<sup>(7)</sup> COM(2021)734, 2021/0375(COD).

### C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

8. Zweck der Finanzierung ist es, das Arbeitsprogramm der jeweiligen europäischen politischen Stiftung im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 gemäß den Bedingungen zu unterstützen, die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt sind, die zwischen der begünstigten europäischen politischen Stiftung und dem Europäischen Parlament abzuschließen ist.
9. Die Kategorie der Finanzierung ist die Finanzhilfe für europäische politische Stiftungen gemäß Titel VIII der Haushaltsordnung („Finanzhilfe“). Die Finanzhilfe wird als Erstattung eines Prozentsatzes der zuschussfähigen tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.
10. Der dem Begünstigten vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf weder 95 % der im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen zuschussfähigen Kosten noch 95 % der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Kosten übersteigen.

### D. VERFÜGBARE MITTEL

11. Die für das Haushaltsjahr 2023 im Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments unter dem Posten 403 – „Finanzierung der europäischen politischen Parteien auf europäischer Ebene“ – veranschlagten Mittel belaufen sich auf 23 000 000 EUR. Die verfügbaren Mittel, die zu verteilen sind, werden von der Haushaltsbehörde im endgültig genehmigten Haushaltsplan für das Jahr 2023 festgelegt.

### E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

12. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie
  - a) unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragbogens mit sämtlichen darin geforderten Dokumenten schriftlich eingereicht werden,
  - b) die schriftlich durch Unterzeichnung des dieser Aufforderung angehängten Formulars abgegebene Erklärung enthalten, dass der Antragsteller den Bedingungen und den Ausschlusskriterien zustimmt, die in Anlage 1b zu dem Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019 festgelegt sind,
  - c) ein Schreiben eines rechtlichen Vertreters enthalten, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen,
  - d) der Präsidentin des Europäischen Parlaments **bis zum 30. September 2022**, vorzugsweise im PDF-Format, als elektronische Kopie oder elektronisches Original (mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>(8)</sup>) an folgende Funktionsmailbox übermittelt werden: [fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu](mailto:fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu).

Antragsunterlagen müssen entweder handschriftliche Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen tragen, wobei letztere mit der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (eIDAS-Verordnung)<sup>(8)</sup> in Einklang stehen müssen.

Wenn Anträge elektronisch übermittelt werden und bestimmte Unterlagen handschriftlich unterzeichnet sind, bewahrt der Antragsteller die Originale auf und legt sie auf Ersuchen der Dienststellen des Europäischen Parlaments ganz oder teilweise vor und übermittelt diese Originale an folgende physische Anschrift:

President of the European Parliament  
Attn. Mr Didier Kléthi, Director-General of Finance  
ADENAUER 04T003  
L-2929 Luxembourg  
LUXEMBOURG

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

13. Wird der Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten aufgefordert, Originalbelege oder Erläuterungen zu dem Antrag in Papierform vorzulegen, hat der Antragsteller die in Ziffer 12 angegebene Anschrift zu verwenden. Elektronische Dokumente, die mit der qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet sind, werden ebenfalls akzeptiert und sind an folgende Funktionsmailbox zu senden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu.

Für jede weitere Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Antrag ist die oben genannte Funktionsmailbox zu verwenden.

14. Als unvollständig bewertete Anträge können abgelehnt werden.

## F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

### F.1 Ausschlusskriterien

15. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn
- a) sie sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 136 Absätze 1 und 2 oder Artikel 141 der Haushaltsordnung befinden,
  - b) ihnen Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auferlegt wurden.

### F.2 Förderfähigkeitskriterien

16. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss die antragstellende Stiftung die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h. sie muss
- a) bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen <sup>(9)</sup> (der „Behörde“) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,
  - b) einer europäischen politischen Partei angeschlossen sein, die sämtliche Kriterien für die Gewährung eines Beitrags für europäische politische Parteien erfüllt <sup>(10)</sup>,
  - c) ihre Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. sie muss, wie in diesem Artikel festgelegt, ihren Jahresabschluss <sup>(11)</sup>, einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden vorgelegt haben.

### F.3 Eignungskriterien

17. In Artikel 198 der Haushaltsordnung heißt es: „Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, sodass er seine Tätigkeit während des gesamten Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen kann („finanzielle Leistungsfähigkeit“). Soweit im Basisrechtsakt nichts anderes bestimmt ist, muss der Antragsteller über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit er die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen kann („operative Leistungsfähigkeit“).“

### F.4 Gewährungskriterien und Aufteilung der Finanzmittel

18. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Stiftungen, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:
- a) 10 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Stiftungen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
  - b) 90 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Stiftungen im Verhältnis zu dem Anteil aufgeteilt, über den die betreffenden europäischen politischen Parteien, denen die antragstellenden Stiftungen angeschlossen sind, an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments verfügen.

<sup>(9)</sup> Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

<sup>(10)</sup> Gemäß Titel XI der Haushaltsordnung.

<sup>(11)</sup> Es sei denn, die antragstellende Stiftung unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

## G. GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE

19. In Artikel 24 Absätze 1 und 2 <sup>(12)</sup> der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde vorgesehen.
20. Ist die Behörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu kontrollieren, leitet das Europäische Parlament die Anträge auf Finanzierung an die Behörde weiter.
21. Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sind die Antragsteller in allen Phasen des Verfahrens [für die Gewährung einer Finanzierung] weiterhin verpflichtet, auf Ersuchen der Behörde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie verantwortlich ist, erforderlich sind. Dies kann insbesondere zusätzliche Unterlagen oder Erläuterungen zu den Anträgen auf Finanzierung umfassen, die in dem von der Behörde festgelegten Format einzureichen sind.
22. Die Behörde teilt dem Europäischen Parlament das Ergebnis ihrer Kontrollen und Überprüfungen mit.

## H. BESTIMMUNGEN

23. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Ist eine solche Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, ungeachtet der zu einem späteren Zeitpunkt übermittelten oder auf anderem Wege veröffentlichten Informationen, einen Beschluss fassen.
24. Die Antragsteller müssen beweisen, dass sie die Kriterien für eine Finanzierung weiterhin erfüllen.
25. Die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1b des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 festgelegt.
26. Jeder Antragsteller muss den unter Ziffer 25 dieser Aufforderung genannten Bedingungen zustimmen, indem er die dieser Aufforderung beigefügte Erklärung unterzeichnet. Die Bedingungen sind für den Begünstigten, dem die Finanzierung gewährt wird, verbindlich und in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt.

## I. ZEITPLAN

27. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung endet am **30. September 2022**.
28. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beschließt innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen wurde. Im Anschluss an diesen Beschluss werden die von der Präsidentin des Europäischen Parlaments unterzeichneten Einzelbeschlüsse den Antragstellern mitgeteilt.

---

<sup>(12)</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 24 Absätze 1 und 2 – Allgemeine Regeln zur Kontrolle:

„1. Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.

2. Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.“

29. Es ist vorgesehen, dass erfolgreiche Antragsteller den von ihnen zu unterzeichnenden Entwurf einer Finanzhilfvereinbarung im Januar 2023 erhalten, und Antragsteller, deren Anträge abgelehnt werden, zum gleichen Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt werden. Die Finanzhilfvereinbarung kann mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden. Der Vorfinanzierungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach der darauf folgenden Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung im Namen des Europäischen Parlaments gezahlt.

#### J. OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

30. Das Europäische Parlament und die Behörde veröffentlichen die Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.
31. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG <sup>(13)</sup> und gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verarbeitet.
32. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA), den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht entgegen.
33. Jede mit dem Begünstigten verbundene natürliche Person kann schriftlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betreffende Antrag kann bei der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments oder beim Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments gestellt werden. Die betreffende Person kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.
34. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlussystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

#### K. WEITERE INFORMATIONEN

35. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Veröffentlichungsreferenz per E-Mail an folgende Funktionsmailbox gerichtet werden: [fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu](mailto:fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu).
36. Der in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannte Basisrechtsakt und der dieser Aufforderung beigelegte Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung können auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (<https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notices/>)

Anlage: Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung, einschließlich des Formulars „Finanzangaben“, der Erklärung zu den allgemeinen Bestimmungen und den Ausschlusskriterien, des Musters des Haushaltsvoranschlags und der Erklärung, dass der Antrag über die europäische politische Partei, der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird

---

<sup>(13)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

## ANLAGE a

## ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG

**FINANZHILFEN <sup>(1)</sup> FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN**

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR [EINFÜGEN]

**ZUSAMMENSETZUNG DES ANTRAGS AUF FINANZIERUNG**

Die folgende Tabelle soll Ihnen bei der Vorbereitung Ihres Antrags behilflich sein. Sie können sie als Kontrollliste verwenden, um sicherzustellen, dass Sie alle erforderlichen Dokumente beigefügt haben.

Nummer des Dokuments	Einzureichende Dokumente	
	<i>Einzureichende Dokumente, die nicht in diesem Muster für die Beantragung einer Finanzierung enthalten sind</i>	
1.	Vom rechtlichen Vertreter unterzeichnetes Begleitschreiben mit Angabe des für das Haushaltsjahr N als Finanzhilfe beantragten Betrags	<input type="checkbox"/>
2.	Schreiben des rechtlichen Vertreters, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen	<input type="checkbox"/>
3.	Liste der Personen, die dem Antragsteller gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, zum Beispiel der Vorsitz, Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär, der Schatzmeister <sup>(2)</sup>	<input type="checkbox"/>
4.	Nachweis, dass die Stiftung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei der Behörde eingetragen ist (nur für Antragsteller, für die die Entscheidung über die Eintragung noch nicht öffentlich verfügbar ist, d. h. noch nicht auf der Website der Behörde oder im Amtsblatt veröffentlicht wurde)	<input type="checkbox"/>
5.	Arbeitsprogramm	<input type="checkbox"/>
6.	Im Fall eines neuen Antragstellers, der die Anforderungen von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 nicht erfüllen kann: die letzten geprüften Jahresabschlüsse, die von einem professionellen Buchhalter vorbereitet wurden	<input type="checkbox"/>
	<i>Einzureichende Dokumente, die in diesem Muster für die Beantragung einer Finanzierung enthalten sind</i>	
7.	Formular „Finanzangaben“ (nur bei einem neuen Antragsteller oder bei Änderungen des Namens, der Anschrift oder des Bankkontos)	<input type="checkbox"/>
8.	Erklärung zu den allgemeinen Bestimmungen und den Ausschlusskriterien	<input type="checkbox"/>
9.	Ausgeglichener Haushaltsvoranschlag	<input type="checkbox"/>
10.	Erklärung, dass der Antrag über die europäische politische Partei, der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird	<input type="checkbox"/>

<sup>(1)</sup> Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag zu den Betriebskosten gemäß Titel VIII der Haushaltsordnung (für Stiftungen) (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beispielsweise unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers, sofern zutreffend.

FORMULAR „FINANZANGABEN“

<b>LEGAL ENTITY PRIVATE COMPANY</b>	
Title / LEGAL FORM	<input type="text"/>
NAME (S)	<input type="text"/>
ABBREVIATION	<input type="text"/>
ADDRESS Street	<input type="text"/>
Number	<input type="text"/>
Postcode	<input type="text"/>
Town / City	<input type="text"/>
Country	<input type="text"/>
VAT-Number	<input type="text"/>
PLACE OF REGISTRATION	<input type="text"/>
PHONE	<input type="text"/>
FAX	<input type="text"/>
E-MAIL	<input type="text"/>
A copy of some official document showing the name of the legal entity, the registration address, the VAT number and the registration number given by the national authorities must be attached.	
<b>ACCOUNT NAME</b>	
ACCOUNT NAME	<input type="text"/>
<small>(The name under which the account has been opened)</small>	
ADDRESS Street	<input type="text"/>
Number	<input type="text"/>
Postcode	<input type="text"/>
Town / City	<input type="text"/>
Country	<input type="text"/>
<b>BANK</b>	
IBAN	<input type="text"/>
<small>(Obligatory, if the IBAN Code exists in the country where your bank is established)</small>	
SWIFT CODE (BIC)	<input type="text"/>
CURRENCY	<input type="text"/>
ACCOUNT NUMBER	<input type="text"/>
<small>(National Format)</small>	
BANK NAME	<input type="text"/>
ADDRESS Street	<input type="text"/>
Number	<input type="text"/>
Postcode	<input type="text"/>
Town / City	<input type="text"/>
Country	<input type="text"/>
<b>BANK STAMP + SIGNATURE OF BANK REPRESENTATIVE :</b> <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	<b>DATE + SIGNATURE OF ACCOUNT HOLDER</b> <small>(Obligatory)</small> <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>
* It is preferable to attach a copy of recent bank statement. Please note that the bank statement has to provide all the information listed above under 'ACCOUNT NAME' and 'BANK'. In this case, the stamp of the bank and the signature of the bank's representative are not required. The signature of the account-holder is obligatory in all cases.	

### ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ich, die unterzeichnete Person, rechtliche Vertreterin von [Name des Antragstellers einfügen], bescheinige hiermit, dass

- ich die in der Musterfinanzhilfvereinbarung festgelegten allgemeinen Bestimmungen gelesen habe und ihnen zustimme,
- sich der Antragsteller nicht in einer der in Artikel 136 Absatz 1(\*) und Artikel 141(\*) der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates („Haushaltsordnung“) (°) genannten Situationen befindet,
- dem Antragsteller keine Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1(\*) und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii(\*) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (°) des Europäischen Parlaments und des Rates auferlegt wurden,
- der Antragsteller über die finanziellen und organisatorischen Kapazitäten für die Umsetzung der Finanzhilfvereinbarung verfügt,
- die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dem Europäischen Parlament keine Informationen, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten werden.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Anrede (Frau, Herrn, Prof., ...), Name und Vorname:	
Funktion in der antragstellenden Organisation:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

(\*) Die genannten Artikel sind im Folgenden aufgeführt:

*Artikel 136 Absatz 1 der Haushaltsordnung:*

„Der zuständige Anweisungsbefugte schließt eine in Artikel 135 Absatz 2 genannte Person oder Stelle von der Teilnahme an Gewährungsverfahren nach dieser Verordnung oder von der Auswahl zur Ausführung von Unionsmitteln aus, wenn diese Person oder Stelle sich in einer oder mehrerer der folgenden Ausschlussituationen befindet:

- a) die Person oder Stelle zahlungsunfähig ist oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, ihre Vermögenswerte von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet werden, sie sich in einem Vergleichsverfahren befindet, ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde oder sie sich aufgrund eines nach Unions- oder nationalem Recht vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle ihren Verpflichtungen zur Entrichtung ihrer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist;
- c) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards ihres Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
  - i) bei der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder bei der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung Abgabe falscher Erklärungen in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit;
  - ii) Absprachen mit anderen Personen oder Stellen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
  - iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
  - iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des zuständigen Anweisungsbefugten während des Gewährungsverfahrens;

(°) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

(°) ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

- v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten;
- d) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
  - i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
  - ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, oder Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates oder Bestechung im Sinne anderen anwendbaren Rechts;
  - iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
  - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Mittäterschaft oder Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
  - vi) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- e) die Person oder Stelle bei der Umsetzung einer aus dem Haushalt finanzierten rechtlichen Verpflichtung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben erkennen ließ, die
  - i) zu einer vorzeitigen Beendigung der rechtlichen Verpflichtung geführt haben;
  - ii) die Anwendung von pauschalitem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben; oder
  - iii) durch einen Anweisungsbefugten, das OLAF oder den Rechnungshof nach Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen aufgedeckt wurden;
- f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;
- g) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen, am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes, ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Hauptniederlassung zu umgehen;
- h) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde.“

*Artikel 141 Absatz 1 der Haushaltsordnung:*

„Der zuständige Anweisungsbefugte lehnt einen Teilnehmer in einem Gewährungsverfahren ab, wenn dieser

- a) sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 136 befindet;
- b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Verfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat;
- c) zuvor an der Erstellung von Unterlagen für das Gewährungsverfahren mitgewirkt hat, soweit dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – einschließlich der Wettbewerbsverzerrung – darstellt, der auf andere Weise nicht behoben werden kann.“

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 darf der Antragsteller nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii sein.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014:

„Im Einklang mit Artikel 16 beschließt die Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in jedem der folgenden Fälle zur Sanktionierung aus dem Register zu löschen:

- a) wenn die betreffende Partei oder Stiftung rechtskräftig verurteilt wurde, rechtswidrige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung begangen zu haben;
- b) wenn gemäß den in Artikel 10 Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass sie eine oder mehrere Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- ba) wenn die Entscheidung zur Eintragung der jeweiligen Partei oder Stiftung auf unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, für die die Antragstellerin verantwortlich ist, oder wenn die Entscheidung durch Täuschung erwirkt wurde; oder
- c) wenn das Gesuch eines Mitgliedstaats zur Löschung aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt.“

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014:

„Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen:

- a) nicht quantifizierbare Verstöße:
  - v) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung rechtskräftig wegen rechtswidriger gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteter Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung verurteilt worden ist;
  - vi) wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu irgendeinem Zeitpunkt vorsätzlich Informationen vorenthalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat oder wenn eine Einrichtung, die nach dieser Verordnung befugt ist, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen bei Empfängern von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorzunehmen, Unstimmigkeiten in den Jahresabschlüssen entdeckt, die als wesentliche Auslassungen oder Falschangaben von Haushaltsposten gemäß den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 definierten internationalen Rechnungslegungsstandards anzusehen sind;
  - vii) wenn nach dem in Artikel 10a vorgesehenen Überprüfungsverfahren festgestellt wird, dass eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzte.“

## ANLAGE b

## HAUSHALTSVORANSCHLAG

Kosten			Einnahmen		
Zuschussfähige Kosten	Haus- halts- plan	Ergebnis		Haus- halts- plan	Ergebnis
<b>A.1: Personalaufwendungen</b> 1. Dienstbezüge 2. Beiträge 3. Berufliche Fortbildung 4. Reisekosten des Personals 5. Sonstige Personalkosten			D.1 Auflösung der „Rückstel- lung für im ersten Quartal des Jahres N anfallende zu- schussfähige Kosten“	keine Angab- e	
			D.2 Für das Jahr N vom Europä- ischen Parlament gewährte Mittel		
			D.3 Mitgliedsbeiträge		
			3.1 von Mitgliedsorganisatio- nen 3.2 von einzelnen Mitgliedern		
			D.4 Spenden		
<b>A.2: Infrastruktur- und Betriebs- kosten</b> 1. Miete, Nebenkosten und Un- terhalt 2. Kosten für Installierung, Be- trieb und Wartung von Anla- gen 3. Kosten der Abschreibung be- weglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände 4. Papier- und Bürobedarf 5. Porto- und Fernmeldekosten 6. Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten 7. Sonstige Infrastrukturkosten			D.5 Sonstige Eigenmittel		
			(genau anzugeben)		
<b>A.3: Verwaltungskosten</b> 1. Dokumentationskosten (Zei- tungen, Presseagenturen, Da- tenbanken) 2. Studien- und Forschungskos- ten 3. Rechtsanwalts- und Prozess- kosten 4. Buchführungs- und Rech- nungsprüfungskosten 5. Diverse Betriebsausgaben 6. Unterstützung für Dritte					
<b>A.4: Sitzungen und Repräsen- tationskosten</b> 1. Sitzungskosten 2. Teilnahme an Seminaren und Konferenzen 3. Ausgaben für Repräsen- tationszwecke 4. Ausgaben für Einladungen 5. Sonstige Sitzungsausgaben					

<b>A.5: Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen</b> 1. Ausgaben für Veröffentlichungen 2. Einrichtung und Betrieb von Websites 3. Werbungskosten 4. Kommunikationsmaterial (Werbegeschenke) 5. Seminare und Ausstellungen 6. Sonstige Informationskosten						
<b>A.6: Zuweisung zur „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N+1 anfallende zuschussfähige Kosten“</b>						
<b>A. GESAMTBETRAG DER ZUSCHUSSFÄHIGEN KOSTEN</b>						
<b>Nicht zuschussfähige Kosten</b> 1. Zuweisungen zu sonstigen Rückstellungen 2. Finanzkosten 3. Wechselkursverluste 4. Notleidende Forderungen an Dritte 5. Sonstiges (genau anzugeben) 6. Sachleistungen						
<b>B. GESAMTBETRAG DER NICHT ZUSCHUSSFÄHIGEN KOSTEN</b>						
<b>C. GESAMTKOSTEN</b>						
<b>F. Zuweisung von Eigenmitteln auf das Rücklagenkonto</b>				<b>D.6. Vorfinanzierungszinsen</b>		
<b>G. Gewinn/Verlust zum Zweck der Überprüfung des Grundsatzes des Gewinnverbots (E-F)</b>				<b>D.7. Sachleistungen</b>		
				<b>D. GESAMTBETRAG DER EINKÜNFEN</b>		
				<b>E. Gewinn/Verlust (D-C)</b>		

**ERKLÄRUNG, DASS DER ANTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEI, DER DIE  
STIFTUNG ANGESCHLOSSEN IST, GESTELLT WIRD**

Ich, die unterzeichnete Person, rechtliche Vertreterin von [Name der Partei einfügen], erkläre, dass der vorliegende Antrag auf Finanzierung von [Name des Antragstellers einfügen] für das Haushaltsjahr 2023 im Einklang mit Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 über die europäische politische Partei [Name der europäischen politischen Partei einfügen], der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Anrede (Frau, Herrn, Prof., ...), Name und Vorname:	
Funktion in der europäischen politischen Partei:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

**Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen (Nr. IX-2023/01)**  
**„BEITRÄGE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN“**

(2022/C 203/04)

INHALT

	<i>Seite</i>
A. Einleitung und rechtlicher Rahmen .....	18
B. Ziel der Aufforderung .....	19
C. Zweck, Kategorie und Form der Finanzierung .....	19
D. Verfügbare Mittel .....	19
E. Bedingungen für die Zulässigkeit von Anträgen auf Finanzierung .....	19
F. Kriterien für die Bewertung der Anträge auf Finanzierung .....	20
F.1 Ausschlusskriterien .....	20
F.2 Anspruchskriterien .....	20
F.3 Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel .....	20
G. Gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde .....	21
H. Bedingungen .....	21
I. Zeitplan .....	21
J. Offenlegung und Verarbeitung personenbezogener Daten .....	22
K. Weitere Informationen .....	22

## A. EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.“
2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften für ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen <sup>(1)</sup> in der danach geänderten Fassung festgelegt.
3. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eingetragene europäische politische Partei, die mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Haushaltsordnung zutrifft, nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.
4. Daher ruft das Europäische Parlament zur Beantragung von Beiträgen für europäische politische Parteien auf („Aufforderung“).
5. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:
  - a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014,
  - b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen <sup>(2)</sup> („Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019“),
  - c) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 <sup>(3)</sup> („Haushaltsordnung“),
  - d) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen <sup>(4)</sup>,
  - e) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen <sup>(5)</sup>,
  - f) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments <sup>(6)</sup>.

Die Kommission hat am 25. November 2021 einen Vorschlag <sup>(7)</sup> (Neufassung) für die Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 vorgelegt. Der Rat und das Europäische Parlament können die Änderungen der Verordnung vor oder während des Haushaltsjahres 2023 billigen. Das Inkrafttreten der neuen Verordnung vor oder während des Jahres 2023 kann entsprechende Änderungen des grundlegenden Rechtsrahmens für die Finanzierung 2023 zur Folge haben, was eine technische Berichtigung dieser Aufforderung erforderlich machen kann.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1. Zwei Änderungen wurden in ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1, und ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7, veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.

<sup>(5)</sup> ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.

<sup>(6)</sup> Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom September 2021.

<sup>(7)</sup> COM(2021)0734, 2021/0375(COD).

## B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

6. Das Ziel dieser Aufforderung besteht darin, eingetragene europäische politische Parteien aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Haushalt der Union („Anträge auf Finanzierung“) zu stellen.

## C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

7. Zweck der Finanzierung ist es, die satzungsmäßigen Tätigkeiten und Ziele der jeweiligen europäischen politischen Partei im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gemäß den Bedingungen zu unterstützen, die in der Beitragsvereinbarung festgelegt sind, die zwischen der begünstigten europäischen politischen Partei und dem Europäischen Parlament abzuschließen ist.
8. Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag für europäische politische Parteien gemäß Titel XI der Haushaltsordnung („Beitrag“). Der Beitrag wird als Erstattung eines Prozentsatzes der erstattungsfähigen tatsächlich entstandenen Ausgaben gewährt.
9. Der dem Begünstigten vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf weder 90 % der im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen erstattungsfähigen Ausgaben noch 90 % der erstattungsfähigen tatsächlich entstandenen Ausgaben übersteigen.

## D. VERFÜGBARE MITTEL

10. Die für das Haushaltsjahr 2023 im Haushaltsplan des Europäischen Parlaments unter dem Posten 402 – „Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene“ – veranschlagten Mittel belaufen sich auf 46 000 000 EUR, wie vom Europäischen Parlament in seinem Entwurf des Haushaltsvoranschlags angenommen. Die verfügbaren Mittel, die zu verteilen sind, werden von der Haushaltsbehörde im endgültig genehmigten Haushaltsplan für das Jahr 2023 festgelegt.

## E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

11. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie
  - a) unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragbogens mit sämtlichen darin geforderten Dokumenten schriftlich eingereicht werden,
  - b) die schriftlich durch Unterzeichnung des dieser Aufforderung angehängten Formulars abgegebene Erklärung enthalten, dass der Antragsteller den Bedingungen und den Ausschlusskriterien zustimmt, die in Anlage 1a zu dem Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019 festgelegt sind,
  - c) ein Schreiben eines rechtlichen Vertreters enthalten, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen,
  - d) der Präsidentin des Europäischen Parlaments **bis zum 30. September 2022**, vorzugsweise im PDF-Format, als elektronische Kopie oder elektronisches Original (mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1)</sup>) an folgende Funktionsmailbox übermittelt werden: [fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu](mailto:fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu).

Antragsunterlagen müssen entweder handschriftliche Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen tragen, wobei letztere mit der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (eIDAS-Verordnung) <sup>(8)</sup> in Einklang stehen müssen.

Wenn Anträge elektronisch übermittelt werden und bestimmte Unterlagen handschriftlich unterzeichnet sind, bewahrt der Antragsteller die Originale auf und legt sie auf Ersuchen der Dienststellen des Europäischen Parlaments ganz oder teilweise vor und übermittelt diese Originale an folgende physische Anschrift:

President of the European Parliament  
Attn. Mr Didier Kléthi, Director-General of Finance  
ADENAUER 04T003  
L-2929 Luxembourg  
LUXEMBOURG

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

12. Wird der Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten aufgefordert, Originalbelege oder Erläuterungen zu dem Antrag in Papierform vorzulegen, hat der Antragsteller die in Absatz 11 angegebene Anschrift zu verwenden. Elektronische Dokumente, die mit der qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet sind, werden ebenfalls akzeptiert und sind an folgende Funktionsmailbox zu senden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu.

Für jede weitere Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Antrag ist die oben genannte Funktionsmailbox zu verwenden.

13. Als unvollständig bewertete Anträge können abgelehnt werden.

## F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

### F.1 Ausschlusskriterien

14. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn
- sie sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 136 Absätze 1 und 2 oder Artikel 141 der Haushaltsordnung befinden,
  - ihnen Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auferlegt wurden.

### F.2 Anspruchskriterien

15. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss die antragstellende Partei die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h. sie muss
- bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen <sup>(9)</sup> (der „Behörde“) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,
  - im Europäischen Parlament mit mindestens einem Mitglied des Europäischen Parlaments vertreten sein,
  - ihre Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. sie muss wie in diesem Artikel festgelegt ihren Jahresabschluss <sup>(10)</sup>, einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden vorgelegt haben,
  - die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 2a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. sie muss Belege dafür vorgelegt haben, dass ihre EU-Mitgliedsparteien in einem Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 in der Regel auf ihren Internetseiten das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlicht haben.
16. Außerdem führt gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Europäischen Parlaments in mehreren europäischen politischen Parteien dazu, dass das betreffende Mitglied als Mitglied nur einer einzigen europäischen politischen Partei gilt, die, soweit einschlägig, die Partei ist, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Stellung von Anträgen auf Finanzierung angeschlossen ist.
17. Mitgliedsparteien europäischer politischer Parteien wird nahegelegt, auf ihren Websites Informationen über die Geschlechterverteilung zu veröffentlichen.

### F.3 Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel

18. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Parteien, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:
- 10 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

<sup>(9)</sup> Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

<sup>(10)</sup> Es sei denn die antragstellende Partei unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

- b) 90 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Parteien im Verhältnis zu ihrem Anteil an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgeteilt. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung 1141/2014 gilt ein Mitglied des Europäischen Parlaments als Mitglied nur einer einzigen europäischen politischen Partei, die, soweit einschlägig, die Partei ist, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Stellung von Anträgen auf Finanzierung angeschlossen ist.

#### G. GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE

19. In Artikel 24 Absätze 1 und 2 <sup>(1)</sup> der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde vorgesehen.
20. Ist die Behörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu kontrollieren, leitet das Europäische Parlament die Anträge auf Finanzierung an die Behörde weiter.
21. Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sind die Antragsteller in allen Phasen des Verfahrens [für die Gewährung einer Finanzierung] weiterhin verpflichtet, auf Ersuchen der Behörde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie verantwortlich ist, erforderlich sind. Dies kann insbesondere zusätzliche Unterlagen oder Erläuterungen zu den Anträgen auf Finanzierung umfassen, die in dem von der Behörde festgelegten Format einzureichen sind.
22. Die Behörde teilt dem Europäischen Parlament das Ergebnis ihrer Kontrollen und Überprüfungen mit.

#### H. BEDINGUNGEN

23. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Ist eine solche Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, ungeachtet der zu einem späteren Zeitpunkt übermittelten oder auf anderem Wege veröffentlichten Informationen, einen Beschluss fassen.
24. Hinsichtlich der Bedingung, dass der Antragsteller weiterhin die Kriterien für eine Finanzierung erfüllt, liegt die Beweislast bei dem Antragsteller.
25. Die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1a des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 festgelegt.
26. Jeder Antragsteller muss den unter Ziffer 25 dieser Aufforderung genannten Bedingungen zustimmen, indem er die dieser Aufforderung beigefügte Erklärung unterzeichnet. Diese Bedingungen sind für den Begünstigten, dem die Finanzierung gewährt wird, verbindlich und in der Beitragsvereinbarung festgelegt.

#### I. ZEITPLAN

27. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung endet am 30. September 2022.

<sup>(1)</sup> Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 – Allgemeine Regeln zur Kontrolle:

„1. Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.

2. Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.“

28. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beschließt innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen geschlossen wurde. Im Anschluss an diesen Beschluss werden die von der Präsidentin des Europäischen Parlaments unterzeichneten Einzelbeschlüsse den Antragstellern mitgeteilt.
29. Es ist vorgesehen, dass erfolgreiche Antragsteller den von ihnen zu unterzeichnenden Entwurf einer Beitragsvereinbarung im Januar 2023 erhalten, und Antragsteller, deren Anträge abgelehnt werden, zum gleichen Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt werden. Die Beitragsvereinbarung kann mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden. Der Vorfinanzierungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach der darauf folgenden Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung im Namen des Europäischen Parlaments gezahlt.

#### J. OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

30. Das Europäische Parlament und die Behörde veröffentlichen die Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.
31. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG <sup>(12)</sup> und gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verarbeitet.
32. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA), den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht entgegen.
33. Jede mit dem Begünstigten verbundene natürliche Person kann schriftlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betreffende Antrag kann bei der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments oder beim Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments gestellt werden. Die betreffende Person kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.
34. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlussystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

#### K. WEITERE INFORMATIONEN

35. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Veröffentlichungsreferenz an folgende Funktionsmailbox gerichtet werden: [fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu](mailto:fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu).
36. Der in Ziffer 5 Buchstabe b dieser Aufforderung genannte Beschluss und das dieser Aufforderung beigefügte Antragsformular zur Beantragung einer Finanzierung können auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (<https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notice/>).

Anlage: Formular für die Beantragung einer Finanzierung, einschließlich des Formulars „Finanzangaben“, der Erklärung zu den Bedingungen und den Ausschlusskriterien sowie eines Musters des Haushaltsvoranschlags

---

<sup>(12)</sup> ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

## ANLAGE a

## FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG

BEITRÄGE <sup>(1)</sup> FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR [EINFÜGEN]

## ZUSAMMENSETZUNG DES ANTRAGS AUF FINANZIERUNG

Die folgende Tabelle soll Ihnen bei der Vorbereitung Ihres Antrags behilflich sein. Sie können sie als Kontrollliste verwenden, um sicherzustellen, dass Sie alle erforderlichen Dokumente beigefügt haben.

Nummer des Dokuments	Einzureichende Dokumente	
	<i>Einzureichende Dokumente, die nicht in diesem Muster für die Beantragung einer Finanzierung enthalten sind</i>	
1.	Vom rechtlichen Vertreter unterzeichnetes Begleitschreiben mit Angabe des für das Haushaltsjahr N als Beitrag beantragten Betrags	<input type="checkbox"/>
2.	Schreiben eines rechtlichen Vertreters, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen	<input type="checkbox"/>
3.	Liste der Personen, die dem Antragsteller gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, zum Beispiel der Vorsitz, Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär, der Schatzmeister <sup>(2)</sup>	<input type="checkbox"/>
4.	Nachweis, dass die Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei der Behörde eingetragen ist (nur für Antragsteller, für die die Entscheidung über die Eintragung noch nicht öffentlich verfügbar ist, d. h. noch nicht auf der Website der Behörde oder im Amtsblatt veröffentlicht wurde)	<input type="checkbox"/>
5.	Liste der der Partei angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, mit einem aktuellen Nachweis über die Mitgliedschaft mit Name, Herkunftsland, direkter oder indirekter Zugehörigkeit zu der europäischen politischen Partei <sup>(3)</sup> und dem Namen der nationalen Partei, der das Mitglied angehört (sofern zutreffend) <sup>(4)</sup>	<input type="checkbox"/>
6.	Belege, aus denen hervorgeht, dass die EU-Mitgliedsparteien der Partei in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 in der Regel auf ihren Internetseiten das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlicht haben	<input type="checkbox"/>
7.	Nur im Fall eines neuen Antragstellers, der die Anforderungen von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014 nicht erfüllen kann, der letzte geprüfte Jahresabschluss, der von einem professionellen Buchhalter vorbereitet wurde	<input type="checkbox"/>
	<i>Einzureichende Dokumente, die in diesem Muster für die Beantragung einer Finanzierung enthalten sind</i>	

<sup>(1)</sup> Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag für europäische politische Parteien gemäß Titel XI der Haushaltsordnung (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beispielsweise unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers, sofern zutreffend.

<sup>(3)</sup> Für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die einer europäischen politischen Partei *direkt* auf individueller Grundlage angehören, muss für jedes vom Antragsteller für sich beanspruchte Mitglied des Europäischen Parlaments eine Mitgliedschaftserklärung vorgelegt werden. Für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die *indirekt* über ihre Mitgliedspartei einer europäischen politischen Partei angehören, sind folgende Dokumente erforderlich: ein von einer rechtlich zur Vertretung dieser Mitgliedspartei befugten Person unterzeichnete Mitgliedschaftserklärung für jede Mitgliedspartei oder alternativ ein Nachweis jeder Mitgliedspartei über die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 2022 in Form einer Banküberweisung oder eine Mitgliedschaftserklärung von allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die der Antragsteller für sich beansprucht. Muster für Mitgliedschaftserklärungen für Mitglieder des Europäischen Parlaments und Mitgliedsparteien können bei der Behörde angefordert werden.

<sup>(4)</sup> Hat eine europäische politische Partei der Behörde in letzter Zeit einen Teil der genannten Dokumente vorgelegt, so verlangt das Europäische Parlament nicht, dass diese Dokumente erneut vorgelegt werden. Es obliegt jedoch dem Antragsteller, in seinem Antrag auf Finanzierung eindeutig anzugeben, welche Dokumente der Behörde zu welchem Zeitpunkt vorgelegt werden.

Nummer des Dokuments	Einzureichende Dokumente	
8.	Formular „Finanzangaben“ (nur bei einem neuen Antragsteller oder bei Änderungen des Namens, der Anschrift oder des Bankkontos)	<input type="checkbox"/>
9.	Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen und den Ausschlusskriterien	<input type="checkbox"/>
10.	Ausgeglichener Haushaltsvoranschlag	<input type="checkbox"/>

**FORMULAR „FINANZANGABEN“**

<b>LEGAL ENTITY PRIVATE COMPANY</b>	
Title / LEGAL FORM	<input type="text"/>
NAME (S)	<input type="text"/>
ABBREVIATION	<input type="text"/>
ADDRESS Street	<input type="text"/>
Number	<input type="text"/> Postcode <input type="text"/>
Town / City	<input type="text"/> Country <input type="text"/>
VAT-Number	<input type="text"/>
PLACE OF REGISTRATION	<input type="text"/>
PHONE	<input type="text"/> FAX <input type="text"/>
E-MAIL	<input type="text"/>
<small>A copy of some official document showing the name of the legal entity, the registration address, the VAT number and the registration number given by the national authorities must be attached.</small>	
<b>ACCOUNT NAME</b>	
ACCOUNT NAME	<input type="text"/>
<small>(The name under which the account has been opened)</small>	
ADDRESS Street	<input type="text"/>
Number	<input type="text"/> Postcode <input type="text"/>
Town / City	<input type="text"/> Country <input type="text"/>
<b>BANK</b>	
IBAN	<input type="text"/>
<small>(Obligatory, if the IBAN Code exists in the country where your bank is established)</small>	
SWIFT CODE (BIC)	<input type="text"/> CURRENCY <input type="text"/>
ACCOUNT NUMBER	<input type="text"/>
<small>(National Format)</small>	
BANK NAME	<input type="text"/>
ADDRESS Street	<input type="text"/>
Number	<input type="text"/> Postcode <input type="text"/>
Town / City	<input type="text"/> Country <input type="text"/>
<b>BANK STAMP + SIGNATURE OF BANK REPRESENTATIVE</b> : <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	<b>DATE + SIGNATURE OF ACCOUNT HOLDER</b> <small>(Obligatory)</small> <input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>
<small>* It is preferable to attach a copy of recent bank statement. Please note that the bank statement has to provide all the information listed above under 'ACCOUNT NAME' and 'BANK'. In this case, the stamp of the bank and the signature of the bank's representative are not required. The signature of the account-holder is obligatory in all cases.</small>	

### ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ich, die unterzeichnete Person, rechtlicher Vertreter von [Name des Antragstellers einfügen], bescheinige hiermit, dass

- ich die in der Musterbeitragsvereinbarung festgelegten allgemeinen Bestimmungen gelesen habe und ihnen zustimme,
- sich der Antragsteller nicht in einer der in Artikel 136 Absatz 1\* und Artikel 141\* der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates („Haushaltsordnung“) <sup>(5)</sup> genannten Situationen befindet,
- dem Antragsteller keine Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1(\*) und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a(\*) Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> auferlegt wurden,
- die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dem Europäischen Parlament keine Informationen, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten werden.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Anrede (Frau, Herr, Prof., ...), Name und Vorname:	
Funktion in der antragstellenden Organisation:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

(\*) Die genannten Artikel sind im Folgenden aufgeführt:

*Artikel 136 Absatz 1 der Haushaltsordnung:*

„Der zuständige Anweisungsbefugte schließt eine in Artikel 135 Absatz 2 genannte Person oder Stelle von der Teilnahme an Gewährungsverfahren nach dieser Verordnung oder von der Auswahl zur Ausführung von Unionsmitteln aus, wenn diese Person oder Stelle sich in einer oder mehrerer der folgenden Ausschlussituationen befindet:

- a) die Person oder Stelle zahlungsunfähig ist oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, ihre Vermögenswerte von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet werden, sie sich in einem Vergleichsverfahren befindet, ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde oder sie sich aufgrund eines nach Unions- oder nationalem Recht vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle ihren Verpflichtungen zur Entrichtung ihrer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist;
- c) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards ihres Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
  - i) bei der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder bei der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung Abgabe falscher Erklärungen in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit;
  - ii) Absprachen mit anderen Personen oder Stellen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
  - iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
  - iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des zuständigen Anweisungsbefugten während des Gewährungsverfahrens;
  - v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten;

<sup>(5)</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

- d) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
- i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
  - ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, oder Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates oder Bestechung im Sinne anderen anwendbaren Rechts;
  - iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
  - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Mittäterschaft oder Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
  - vi) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- e) die Person oder Stelle bei der Umsetzung einer aus dem Haushalt finanzierten rechtlichen Verpflichtung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen ließ, die
- i) zu einer vorzeitigen Beendigung der rechtlichen Verpflichtung geführt haben;
  - ii) die Anwendung von pauschalitem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben; oder
  - iii) durch einen Anweisungsbefugten, das OLAF oder den Rechnungshof nach Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen aufgedeckt wurden;
- f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die natürliche oder juristische Person eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;
- g) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen, am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes, ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Hauptniederlassung zu umgehen;
- h) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde.“

*Artikel 141 Absatz 1 der Haushaltsordnung:*

„Der zuständige Anweisungsbefugte lehnt einen Teilnehmer in einem Gewährungsverfahren ab, wenn dieser

- a) sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 136 befindet;
- b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat;
- c) zuvor an der Erstellung von Unterlagen für das Gewährungsverfahren mitgewirkt hat, soweit dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – einschließlich der Wettbewerbsverzerrung – darstellt, der auf andere Weise nicht behoben werden kann.“

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 darf der Antragsteller nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii sein.

*Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014:*

„Im Einklang mit Artikel 16 beschließt die Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in jedem der folgenden Fälle zur Sanktionierung aus dem Register zu löschen:

- a) wenn die betreffende Partei oder Stiftung rechtskräftig verurteilt wurde, rechtswidrige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung begangen zu haben;
- b) wenn gemäß den in Artikel 10 Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass sie eine oder mehrere Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- ba) wenn die Entscheidung zur Eintragung der jeweiligen Partei oder Stiftung auf unrichtige oder irreführenden Angaben beruht, für die die Antragstellerin verantwortlich ist, oder wenn die Entscheidung durch Täuschung erwirkt wurde; oder
- c) wenn das Gesuch eines Mitgliedstaats zur Löschung aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt.“

*Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014:*

„Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen:

- a) nicht quantifizierbare Verstöße:
  - v) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung rechtskräftig wegen rechtswidriger gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteter Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung verurteilt worden ist;
  - vi) wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu irgendeinem Zeitpunkt vorsätzlich Informationen vorenthalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat oder wenn eine Einrichtung, die nach dieser Verordnung befugt ist, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen bei Empfängern von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorzunehmen, Unstimmigkeiten in den Jahresabschlüssen entdeckt, die als wesentliche Auslassungen oder Falschangaben von Haushaltsposten gemäß den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 definierten internationalen Rechnungslegungsstandards anzusehen sind;
  - vii) wenn nach dem in Artikel 10a vorgesehenen Überprüfungsverfahren festgestellt wird, dass eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzte.“

## ANLAGE b

## HAUSHALTSVORANSCHLAG

Ausgaben			Einnahmen		
Erstattungsfähige Ausgaben	Haus- halts- plan	Ergeb- nis		Haus- halts- plan	Ergeb- nis
<b>A.1: Personalaufwendungen</b> 1. Dienstbezüge 2. Beiträge 3. Berufliche Fortbildung 4. Reisekosten des Personals 5. Sonstige Personalkosten			D.1-1. Aus dem Jahr N-1 übertragene Mittel aus dem Haushalt des Europäischen Parlaments	keine Angabe	
			D.1-2. Für das Jahr N vom Europäischen Parlament gewährte Mittel		
			D.1. Mittel aus dem Haushalt des Europäischen Parlaments zur Deckung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben im Jahr N		
			D.2 Mitgliedsbeiträge		
<b>A.2: Infrastruktur- und Betriebskosten</b> 1. Miete, Nebenkosten und Unterhalt 2. Kosten für Installierung, Betrieb und Wartung von Anlagen 3. Kosten der Abschreibung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände 4. Papier- und Bürobedarf 5. Porto- und Fernmeldekosten 6. Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten 7. Sonstige Infrastrukturkosten			2.1 von Mitgliedsparteien 2.2 von einzelnen Mitgliedern		
			D.3 Spenden		
			D.4 Sonstige Eigenmittel  (genau anzugeben)		
<b>A.3: Verwaltungskosten</b> 1. Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken) 2. Studien- und Forschungskosten 3. Rechtsanwalts- und Prozesskosten 4. Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten 5. Diverse Betriebsausgaben 6. Unterstützung für verbundene Einrichtungen					
<b>A.4: Sitzungen und Repräsentationskosten</b> 1. Sitzungskosten 2. Teilnahme an Seminaren und Konferenzen					

Ausgaben			Einnahmen		
3. Ausgaben für Repräsentationszwecke					
4. Ausgaben für Einladungen					
5. Sonstige Sitzungsausgaben					
<b>A.5: Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen</b>					
1. Ausgaben für Veröffentlichungen					
2. Einrichtung und Betrieb von Websites					
3. Werbungskosten					
4. Kommunikationsmaterial (Werbegeschenke)					
5. Seminare und Ausstellungen					
6. Wahlkampagnen					
7. Sonstige Informationskosten					
<b>A. GESAMTBETRAG DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN AUSGABEN</b>					
<b>Nicht erstattungsfähige Ausgaben</b>					
1. Rückstellungen					
2. Finanzkosten					
3. Wechselkursverluste					
4. Notleidende Forderungen					
5. Sonstiges (genau anzugeben)					
6. Sachleistungen					
<b>B. GESAMTBETRAG DER NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGEN AUSGABEN</b>			D.5 Sachleistungen		
<b>C. GESAMTBETRAG DER AUSGABEN</b>			<b>D: GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN</b>		
			<b>E. Gewinn/Verlust (D-C)</b>		
<b>F. Zuweisung von Eigenmitteln auf das Rücklagenkonto</b>					
<b>G. Gewinn/Verlust zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes des Gewinnverbots (E-F)</b>					
<b>H. Vorfinanzierungszinsen</b>					
<b>I. Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel aus dem Haushalt des Europäischen Parlaments</b>					

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2022/C 203/05)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG, DIE SICH AUF DAS EINZIGE DOKUMENT AUSWIRKT

„Achterhoek - Winterswijk“

PDO-NL-02402-AM01

Datum der Mitteilung: 22.2.2022

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Dem Sortenkatalog wurden zwei Sorten hinzugefügt: Chardonnay B und Cabaret Noir N**

Die Erzeuger verwenden Chardonnay B (*Vitis Vinifera*) und Cabaret Noir N (Kreuzung von *Vitis Vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis*) für ihre Produktion, wie dies nach der kürzlich überarbeiteten GMO möglich ist. Die beiden Sorten wurden nun in die Liste der Rebsorten aufgenommen.

Um der Praxis Rechnung zu tragen und da die kürzlich überarbeitete GMO die Verwendung von Rebsorten gestattet, die aus einer Kreuzung von *Vitis Vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* hervorgegangen sind, wurden die Rebsorten Chardonnay B und Cabaret Noir N in die Liste der Rebsorten aufgenommen.

Die Sorten Cabaret Noir N und Chardonnay B wurden zudem in die Beschreibung der einschlägigen Weinkategorien/-sorten aufgenommen:

Die Rebsorte Cabaret Noir N wurde für folgende Weine hinzugefügt:

Weinkategorie 1: WEIN: Rotwein, trocken, fruchtig oder süß

Weinkategorie 1: WEIN: Rotwein, im Fass gereift

Weinkategorie 1: WEIN: Roséwein, füllig, fruchtig

Weinkategorie 3: LIKÖRWEIN, rot

Weinkategorie 9: PERLWEIN mit zugesetzter Kohlensäure, rosé

Die Rebsorte Chardonnay B wurde für folgende Weine hinzugefügt:

Weinkategorie 1: WEIN: Weißwein, trocken, fruchtig oder süß

Weinkategorie 1: WEIN: Weißwein, im Fass gereift

Weinkategorie 1: WEIN: Roséwein, füllig, fruchtig

Weinkategorie 5: QUALITÄTSSCHAUMWEIN, weiß

Weinkategorie 9: PERLWEIN mit zugesetzter Kohlensäure, rosé

(<sup>1</sup>) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Weinkategorie 15: WEIN aus eingetrockneten Trauben, weiß

Weinkategorie 16: WEIN aus überreifen Trauben, weiß

## 2. **Änderung aufgrund der derzeitigen Praxis**

Beschreibung

Weinkategorie 5: Qualitätsschaumwein, weiß, füllig, fruchtig; beim Weinbereitungsverfahren wurde folgender Satz hinzugefügt:

Bereitung von Blanc de noir aus roten Trauben.

Begründung:

Aufgrund der gängigen Praxis bei der Herstellung von weißem, fülligem, fruchtigem Qualitätsschaumwein wurde das Herstellungsverfahren durch die Verwendung von Pinotin N bei der Bereitung von Blanc de noir aus roten Trauben ergänzt.

Bisheriger Wortlaut:

Weinkategorie 5: Qualitätsschaumwein, weiß, füllig, fruchtig

Kaltgärung bei weniger als 18 °C (Ausnahmen für eine höhere Temperatur bei Gärbeginn und bei schwer gärenden Weinen)

Zweite Gärung in der Flasche nach dem traditionellen Verfahren.

Neuer Wortlaut:

Weinkategorie 5: Qualitätsschaumwein, weiß, füllig, fruchtig

Bereitung von Blanc de noir aus roten Trauben.

Kaltgärung bei weniger als 18 °C (Ausnahmen für eine höhere Temperatur bei Gärbeginn und bei schwer gärenden Weinen)

Zweite Gärung in der Flasche nach dem traditionellen Verfahren.

## 3. **Änderung aufgrund der derzeitigen Praxis**

Beschreibung

Unter Punkt 3.1. (Angaben zur Überprüfung) der Produktspezifikation wurden die Angaben zur Überprüfung an die gängige Praxis angepasst.

Für die organoleptische Prüfung wurde mit dem Deutschen Weinbauamt eine Vereinbarung getroffen, wonach die Prüfung dort gemäß der etablierten Qualitätsweinprüfung durchgeführt wird.

Begründung

Jeder Wein mit g. U. muss bei einer organoleptischen Prüfung dem dafür vorgesehenen Mindestergebnis entsprechen. Während zuvor nur die NVWA (niederländische Behörde für Lebensmittel- und Produktsicherheit) als Kontrollbehörde für die Prüfung benannt war, wird diese Prüfung nun vom Deutschen Weinbauamt durchgeführt, das über alle Verfahren für eine kontrollierte Prüfung von Qualitätsweinen verfügt. Die Kontrollverantwortung für Weine mit g. U. verbleibt wie bisher bei der NVWA.

Bisheriger Wortlaut:

Mindestens eine Kontrolle (1 Betrieb) pro Jahr für die g. U. Achterhoek - Winterswijk, möglichst kombiniert mit regelmäßigen Kontrollbesuchen für Wein (oder anderen regelmäßigen Kontrollen durch die NVWA).

Verwaltungskontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation (und anderer gesetzlicher Anforderungen).

Für die g. U. Achterhoek - Winterswijk ist eine Analyse erforderlich. Die Betriebe lassen selbst von jedem Wein Proben durch ein zertifiziertes Labor (in den Niederlanden oder im Ausland, Liste mit einer begrenzten Anzahl von Laboren ist der NVWA vorzulegen und von dieser zu genehmigen) analysieren. Die NVWA überwacht dies (im Rahmen der Verwaltungskontrolle) und nimmt stichprobenweise Gegenproben, um diese im Labor der NVWA analysieren zu lassen.

Jeder Wein mit g. U. muss einer organoleptischen Prüfung unterzogen werden. Betriebe mit g. U.-Weinen organisieren selbst organoleptische Prüfungen zu verschiedenen, von ihnen festzulegenden Zeitpunkten und verwenden dabei die von der NVWA zu genehmigende Liste qualifizierter Personen (20-30 Personen, von den Betrieben anzugeben) und Arbeitsmethode. Die Betriebe teilen der NVWA die Daten der organoleptischen Prüfungen mit. Die NVWA ist bei der Prüfung auf Stichprobenbasis zugegen und überwacht den Ablauf.

Neuer Wortlaut:

Damit die Qualität der Weine aus dem Ursprungsgebiet Achterhoek - Winterswijk gewährleistet ist, müssen alle mit der g. U. „Achterhoek - Winterswijk“ gekennzeichneten Weine der Produktspezifikation entsprechen und somit folgende Anforderungen erfüllen:

1. Analysemerkmale (Absatz 2.4.2.1)

Von jeder Rebfläche muss für jeden Wein eine selbst entnommene Probe an ein EU-zertifiziertes Labor (in den Niederlanden oder im Ausland) zur Analyse gesendet werden.

2. organoleptische Prüfung

Alle Weine müssen organoleptisch geprüft werden und die Mindestanforderungen für die Kennzeichnung als Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung erfüllen.

Der Inhaber des Dossiers der g. U. verwendet für die organoleptische Prüfung die für niederländische Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) geltende Methode (siehe RVO-Website), bestimmt das Mindestergebnis für einen g. U.-Wein und meldet dieses der NVWA (eus@nvwa.nl).

3. die übrigen in der Spezifikation enthaltenen Bedingungen, wie önologische Verfahren, Höchsterttrag usw

Überprüfung durch die NVWA

Um die Qualität zu gewährleisten und zu überprüfen, fungiert die NVWA als Kontrollbehörde. Dabei finden folgende Verfahren Anwendung:

1. Die Betriebe mit g. U.-Rebflächen führen ein Dossier mit den Ergebnissen der analytischen und organoleptischen Prüfung der Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (bzw. der g. U.-Kandidaten), einschließlich der Merkmale der betreffenden Weine (Rebsorten, Rebflächen usw.). Die NVWA kann das Dossier bei der Prüfung der Weine verwenden.
2. Die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnung Achterhoek - Winterswijk wird von der NVWA durchgeführt. Diese Kontrolle durch die NVWA wird möglichst mit regelmäßigen Kontrollbesuchen für Wein (oder anderen regelmäßigen Kontrollen durch die NVWA) kombiniert. Bei diesem Besuch wird überprüft, ob die Weine folgende Anforderungen erfüllen:
  - a) Analysemerkmale. Die Analysewerte der Weine müssen der Produktspezifikation entsprechen. Die NVWA nimmt stichprobenweise Gegenproben, um diese im Labor der NVWA analysieren zu lassen.
  - b) Einhaltung sonstiger Bestimmungen der Produktspezifikation, z. B. geeignete önologische Verfahren (Absatz 2.4.2.2) und andere Bedingungen.
  - c) Das erforderliche Mindestergebnis der organoleptischen Prüfung

#### 4. **Änderung aufgrund der Praxis**

Beschreibung

Unter Nummer 1.5.2 des Einzigsten Dokuments wird der Höchsterttrag (Hektoliter/ha) von Johanniter B für eingetrocknete Trauben (20 Hektoliter pro Hektar) und überreife Trauben (40 Hektoliter/ha) gestrichen.

Begründung

Die Trauben der Rebsorte Johanniter B werden nicht für Wein aus eingetrockneten Trauben oder Wein aus überreifen Trauben verwendet.

Daher wurde der Text über die Höchstertträge von Johanniter B in Bezug auf eingetrocknete Trauben und überreife Trauben unter Nummer 1.5.2 des Einzigsten Dokuments gestrichen.

## EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Achterhoek - Winterswijk

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein
3. Likörwein
5. Qualitätsschaumwein
9. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure
15. Wein aus eingetrockneten Trauben
16. Wein aus überreifen Trauben

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

1. *Weinkategorie 1: WEIN: Rotwein, trocken, fruchtig oder süß*

## KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Regent N, Pinotin N, Acolon N, Cabertin N, Cabernet Cortis N, Monarch N, Cabaret Noir N oder ein Verschnitt aus diesen Sorten. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: dunkelrot, je nach der Zusammenstellung der Rebsorten. Geruch: dunkelrotes Obst wie Waldbeeren, Brombeeren und Kirschen. Das jeweilige Aroma ist abhängig von der Zusammenstellung der Rebsorten. Geschmack: angenehme Obstaromen für einen leicht zugänglichen Wein, enthält Tannine. Analysemerkmale: Der Zuckergehalt von trockenem, fruchtigem Wein beträgt 0,5-6 g je Liter; bei süßen Rotweinen beträgt er 15-30 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,5
Mindestgesamtsäure	63,84 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

2. *Weinkategorie 1: WEIN: Rotwein, im Fass gereift*

## KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Regent N, Pinotin N, Acolon N, Cabertin N, Cabernet Cortis N, Monarch N, Cabaret Noir N oder ein Verschnitt aus diesen Sorten. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: tiefrot, je nach der Zusammenstellung der Rebsorten. Geruch: dunkelrotes Obst wie Waldbeeren, Brombeeren und Kirschen. Das jeweilige Aroma ist abhängig von der Zusammenstellung der Rebsorten. Geschmack: vollmundige Weine mit Vanillenoten auf einer reifen Tanninstruktur. Analysemerkmale: Der Zuckergehalt der Weine beträgt 0,5-6 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11,5
Mindestgesamtsäure	63,84 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

### 3. Weinkategorie 1: WEIN: Weißwein - trocken, fruchtig oder süß

#### KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Johanniter B, Sauvignier Gris Rs, Solaris B, Merzling B, Chardonnay B oder ein Verschnitt aus diesen Sorten. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: strohgelb bis goldgelb, je nach der Zusammenstellung der Rebsorten. Geruch: Bei Weinen aus den Sorten Solaris und Merzling: tropische Früchte; Weine aus Johanniter und Sauvignier Gris duften nach reifem Obst wie etwa gelben Äpfeln, während Chardonnay B Fruchtaromen (Honigmelonen, Aprikosen und reife Ananas) und Vanillenoten (bei Lagerung auf Holz) aufweist. Geschmack: fruchtig und frisch; Weine aus der Sorte Johanniter weisen u. a. wegen ihrer Säure Riesling-Noten auf; Weine aus der Sorte Sauvignier-Gris sind vollmundiger. Weine aus der Sorte Solaris haben eine erfrischende Säure; Weine aus der Sorte Merzling verbinden Süße mit fruchtiger Säure. Aus Chardonnay B werden vollmundige Weine gewonnen. Analysemerkmale: Zuckergehalt von trockenem Wein: 1-8 g je Liter. Zuckergehalt von süßem Wein: 15-30 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,5
Mindestgesamtsäure	77,14 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

### 4. Weinkategorie 1: WEIN: Weißwein, im Fass gereift

#### KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Solaris B, Chardonnay B. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: goldgelb. Geruch: Bukett von einheimischen Früchten und tropischen Früchten wie Mango oder reifer Ananas. Geschmack: frische Säure. Die Fässer verleihen dem Wein Holznoten und einen schmelzigen Geschmack. Analysemerkmale: Der Zuckergehalt der Weine beträgt 15-30 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,5
Mindestgesamtsäure	77,14 Milliäquivalent je Liter

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

5. Weinkategorie 1: WEIN: Roséwein, füllig, fruchtig

KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Regent N, Pinotin N, Acolon N, Cabertin N, Cabernet Cortis N, Monarch N oder ein Verschnitt aus diesen Sorten, gegebenenfalls auch mit Solaris B / Johanniter B / Chardonnay B. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: lachsrosa. Geruch: süßliche rote Früchte. Geschmack: fruchtig, süßlicher Charakter, vollmundig. Analysemerkmale: Der Zuckergehalt der Weine beträgt 3-10 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	63,84 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

6. Weinkategorie 3: LIKÖRWEIN, rot

KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Regent N, Pinotin N, Acolon N, Cabertin N, Cabaret Noir N oder ein Verschnitt aus diesen Sorten. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: rot. Geruch: süß, nach schwarzen Johannisbeeren, leicht würzig. Geschmack: würzig, mit einem ausgewogenen Verhältnis von Süße und fruchtiger Säure. Analysemerkmale: Der Zuckergehalt der Weine beträgt 50-100 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	18
Mindestgesamtsäure	63,84 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

7. Weinkategorie 5: QUALITÄTSSCHAUMWEIN, weiß

KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Johanniter B, Sauvignier Gris Rs, Solaris B, Chardonnay B, Blanc de Noir von Pinotin N oder ein Verschnitt aus diesen Sorten. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: weiß. Geruch: Apfel, Zitrusfrucht. Geschmack: fruchtig, frisch mit feiner Perlage, mittel-vollmundig. Analysemerkmale: Der Zuckergehalt der Weine beträgt 5-16 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,5
Mindestgesamtsäure	79,8 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

8. Weinkategorie 9: PERLWEIN mit zugesetzter Kohlensäure, rosé

KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Regent N, Pinotin N, Acolon N, Cabertin N, Cabernet Cortis N, Monarch N oder ein Verschnitt aus diesen Sorten, gegebenenfalls auch mit Solaris / Johanniter B / Chardonnay B. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: lachsrosa. Geruch: leicht, rote Früchte. Geschmack: fruchtig, prickelnd. Analysemerkmale: Der Zuckergehalt der Weine beträgt 5-16 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	63,84 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

9. Weinkategorie 15: WEIN aus eingetrockneten Trauben, weiß

KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Solaris B, Chardonnay B. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: goldgelb. Geruch: reife tropische Früchte, Honig. Geschmack: vollmundig, schmelzig, süß mit vollmundiger Frische. Analysemerkmale: Der Zuckergehalt der Weine beträgt 120-240 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	66,5 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

## 10. Weinkategorie 16: WEIN aus überreifen Trauben, weiß

## KURZBESCHREIBUNG

Rebsorten: Solaris B, Chardonnay B. Organoleptische Eigenschaften: Farbe: goldgelb. Geruch: reife tropische Früchte, Honig. Geschmack: vollmundig, schmelzig, süß mit vollmundiger Frische. Analysemerkmale: Der Zuckergehalt der Weine beträgt 50-120 g je Liter. Die nachstehenden Merkmale, für die keine Werte angegeben sind, liegen innerhalb der in den EU-Verordnungen festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	73,15 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

## 5. Weinbereitungsverfahren

## 5.1. Spezifische önologische Verfahren

Vorschriften für die Weinbereitung und

## 1. spezifisches önologisches Verfahren

Die folgenden Weinherstellungsvorschriften gelten für alle nachstehend aufgeführten Weinkategorien.

- Die Höchstwerte für die Anreicherung unterliegen den Vorschriften der EU-Verordnung, wobei die nationalen Behörden (im vorliegenden Fall das Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität) im Falle der Genehmigung für ein bestimmtes Jahr eine zusätzliche Anreicherung von höchstens 0,5 % gestatten.
- Die Entsäuerung unterliegt den in der EU-Verordnung festgelegten Grenzwerten.
- Für die Säuerung muss jedes Jahr durch einen Antrag für das betreffende Jahr die Genehmigung der nationalen Behörden (im vorliegenden Fall des Ministeriums für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität) eingeholt werden; danach gelten die in der EU-Verordnung festgelegten Grenzwerte.

## 2. Weinkategorie 1: WEIN: Rotwein, trocken, fruchtig oder süß

Spezifisches önologisches Verfahren

Maischegärung während mindestens vier Tagen

## 3. Weinkategorie 1: WEIN: Rotwein, im Fass gereift

Spezifisches önologisches Verfahren

Maischegärung während mindestens vier Tagen

Ausbau in Holzfässern während mindestens acht Monaten

## 4. Weinkategorie 1: WEIN: Weißwein - trocken, fruchtig oder süß

Spezifisches önologisches Verfahren

Kaltgärung bei weniger als 18 °C (Ausnahmen für eine höhere Temperatur bei Gärbeginn und bei schwer gärenden Weinen)

## 5. Weinkategorie 1: WEIN: Weißwein, im Fass gereift

Spezifisches önologisches Verfahren

Kaltgärung bei weniger als 18 °C (Ausnahmen für eine höhere Temperatur bei Gärbeginn und bei schwer gärenden Weinen)

Mindestens 50 % der Menge reift mindestens drei Monate lang im Barrique

6. Weinkategorie 1: WEIN: Roséwein, füllig, fruchtig

Spezifisches önologisches Verfahren

Kaltgärung bei weniger als 18 °C (Ausnahmen für eine höhere Temperatur bei Gärbeginn und bei schwer gärenden Weinen)

7. Weinkategorie 3: LIKÖRWEIN, rot

Spezifisches önologisches Verfahren

Maischegärung während mindestens vier Tagen

Ausbau in Holzfässern während mindestens einem Jahr.

Zugabe von Weinalkohol

8. Weinkategorie 5: QUALITÄTSSCHAUMWEIN, weiß

Spezifisches önologisches Verfahren

Bereitung von Blanc de noir aus roten Trauben.

Kaltgärung bei weniger als 18 °C (Ausnahmen für eine höhere Temperatur bei Gärbeginn und bei schwer gärenden Weinen)

Zweite Gärung in der Flasche nach dem traditionellen Verfahren.

9. Weinkategorie 9: PERLWEIN mit zugesetzter Kohlensäure, rosé

Spezifisches önologisches Verfahren

Kaltgärung bei weniger als 18 °C (Ausnahmen für eine höhere Temperatur bei Gärbeginn und bei schwer gärenden Weinen)

Zusatz von Kohlendioxid während der Abfüllung (bei einem Druck von höchstens 2,5 bar).

10. Weinkategorie 15: WEIN aus eingetrockneten Trauben, weiß

Spezifisches önologisches Verfahren

Manuelle Spätlese

Trauben werden während mindestens zwei Wochen natürlich auf Stroh getrocknet.

Weinherstellung durch Kaltgärung unter 18 °C.

11. Weinkategorie 16: WEIN aus überreifen Trauben, weiß

Spezifisches önologisches Verfahren

Späte Lese von Trauben mit einem Zuckergehalt von mindestens 120 °Öchsle.

Kaltgärung bei weniger als 18 °C (Ausnahmen für eine höhere Temperatur bei Gärbeginn und bei schwer gärenden Weinen)

## 5.2. Höchsterträge

1. Rot, Regent N

50 Hektoliter je Hektar

2. Rot, Pinotin N

50 Hektoliter je Hektar

3. Rot, Monarch N

50 Hektoliter je Hektar

4. Rot, Acolon N

50 Hektoliter je Hektar

5. Rot, Cabertin N  
50 Hektoliter je Hektar
6. Rot, Cabernet Cortis N  
50 Hektoliter je Hektar
7. Weiß, Sauvignier Gris Rs  
60 Hektoliter je Hektar
8. Weiß, Sauvignier Gris Rs, eingetrocknete Trauben  
20 Hektoliter je Hektar
9. Weiß, Sauvignier Gris Rs, überreife Trauben  
40 Hektoliter je Hektar
10. Weiß, Johanniter B  
60 Hektoliter je Hektar
11. Weiß, Solaris B  
50 Hektoliter je Hektar
12. Weiß, Solaris B, eingetrocknete Trauben  
20 Hektoliter je Hektar
13. Weiß, Solaris B, überreife Trauben  
40 Hektoliter je Hektar
14. Weiß, Merzling B  
60 Hektoliter je Hektar
15. Rot, Cabaret Noir N  
50 Hektoliter je Hektar
16. Weiß, Chardonnay B  
60 Hektoliter je Hektar
17. Weiß, Chardonnay B, eingetrocknete Trauben  
20 Hektoliter je Hektar
18. Weiß, Chardonnay B, überreife Trauben  
40 Hektoliter je Hektar

#### 6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das abgegrenzte geografische Gebiet befindet sich im östlichen Teil der Region Achterhoek, erstreckt sich bis zur deutschen Grenze und endet am Rand der Gemeinde Winterswijk.

Innerhalb der Region Achterhoek - Winterswijk umfassen die Rebflächen für diese geschützte Ursprungsbezeichnung u. a. Lagen, die durch die als HN21, KX und ZE23 eingestufteten Bodenarten gekennzeichnet sind. Außerdem umfassen sie die Bodenarten HN23, ZG23 und ZG21, die Humus und Lehm enthalten, welche für den Traubenanbau wichtig sind. Das abgegrenzte Gebiet besteht zum größten Teil aus diesen Bodenarten.

Zur Gemeinde gehören zahlreiche Randgebiete, die in neun Weiler unterteilt sind, welche alle zur Gemeinde Winterswijk gehören. Die Namen der Weiler (auf der Karte im Uhrzeigersinn) lauten wie folgt: Meddo (1 448 Einwohner), Huppel (414 Einwohner), Henxel (268 Einwohner), Ratum (354 Einwohner), Brinkheurne (272 Einwohner), Kotten (798 Einwohner), Woold (861 Einwohner), Miste (675 Einwohner) und Corle (281 Einwohner). Meddo ist der einzige Weiler, der über ein Dorfzentrum mit verschiedenen Einrichtungen verfügt.

#### 7. **Keltertraubensorte(n)**

Acolon

Cabaret Noir N (VB-91-26-4)

Cabernet Cortis

Cabertin N (VB-91-26-17)

Chardonnay B

Johanniter B

Merzling B

Monarch

Pinotin N

Regent N

Solaris

Souvignier Gris

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. Abgegrenztes Gebiet

Der größte Teil des abgegrenzten Gebiets befindet sich in der ostniederländischen Hochebene und hat eine andere (lehm- und kalkhaltige) Bodenzusammensetzung als die Gebiete in Achterhoek westlich von Winterswijk (wo der Boden aus Tonsedimenten und die Oberfläche aus Sandablagerungen besteht).

Das Gebiet von Winterswijk ist bekannt für seine Heckenlandschaft und seinen Steinbruch mit fossilen Überresten. Einige Flussbettoberflächen in Winterswijk enthalten Schichten aus dem Lias/Jura. Deshalb hat die niederländische Regierung das Gebiet von Winterswijk (Gesamtfläche: 22 000 ha) im Jahr 2005 als „Nationale Landschaft“ ausgewiesen.

Boden

Winterswijk ist vom Boden des „ostniederländischen Hochplateaus“, der auch Lehm und Kalk enthält, umgeben. Der Boden in den anderen Teilen von Achterhoek besteht aus Tonsediment und Sandablagerungen an der Oberfläche.

Im abgegrenzten Gebiet finden sich verschiedene Bodenarten, die sich abwechseln oder miteinander vermischt sind.

Die Bodenarten weisen folgende Merkmale auf:

- Eine gute Humusschicht.
- Der Boden enthält Lehm, der dazu beiträgt, dass der Wein seine Vollmundigkeit und sein Aroma erhält, und den Boden vor dem Austrocknen bewahrt.
- Durch die Lehmschicht wird verhindert, dass die Rebstöcke verdorren.
- Die sandige Oberfläche sorgt für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt.
- Das Grundwasser absorbiert Mineralien (wie den in ihm enthaltenen Kalk) aus den unteren Bodenschichten und versorgt dadurch die Rebstöcke mit Nährstoffen.

Klima und Umwelt

Das abgegrenzte Gebiet liegt nicht weit von Hupsel, einer Messstation des königlich-niederländischen Instituts für Meteorologie, wo im Zeitraum 2010-2015 für die Weinbausaison in den Monaten Mai bis September folgende Durchschnittswerte ermittelt wurden:

- Durchschnittstemperatur: 15,58°C Grad Celsius
- Mittlere Tiefsttemperatur: 9,93°C Grad Celsius
- Mittlere Höchsttemperatur: 20,83°C Grad Celsius
- Durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit: 78,36 %
- Durchschnittliche Niederschlagsmenge: 78,54 mm pro Monat
- Mittlere Sonnenscheindauer: 192,93 Stunden pro Monat

Die Tatsache, dass die Nachttemperaturen geringfügig unter dem Landesdurchschnitt liegen, trägt dazu bei, dass frische und fruchtige Weine entstehen, und durch die etwas höheren Höchsttemperaturen und die längere Sonnenscheindauer bilden sich reifere Trauben.

### 8.2. Ursächlicher Zusammenhang

Die Qualität des Weins geht auf die Kombination von Klima, Boden, Weinbau und Weinbereitung zurück.

Die Kombination der Bodenschichten sorgt für einen ausgewogenen Wasserhaushalt. Der Unterboden liefert über das Grundwasser Kalk und Nährstoffe; Lehm und Humus der Bodendecke schaffen günstige Bedingungen für ein gutes Gedeihen der Trauben.

Humus- und Lehmboden ist für den Weinbau ideal, da er Nährstoffe und Feuchtigkeit speichert, sodass sich die Traubenaromen voll entfalten können und somit körperreiche Weine garantiert sind (auch in trockeneren Perioden).

Das (eher kontinental geprägte) Klima trägt dazu bei, dass der erforderliche Reifegrad erreicht wird, bewirkt aber auch (aufgrund der etwas niedrigeren Nachttemperaturen) dass sich ein frischer, fruchtiger Geschmack herausbildet.

Der menschliche Beitrag – wie Auswahl der Sorten, Anwendung der Anbauverfahren (maximale Ausnutzung des Sonnenlichts, Ausdünnung der Rispen), Erntemanagement (Prüfung des Zucker-, Säure- und Aromengehalts) und Weinherstellungsverfahren (Kaltgärung, Ausbau in Holzfässern) – ist ein weiterer Aspekt, der in Verbindung mit dem Boden und dem Klima dazu beiträgt, dass Qualitätsweine hergestellt werden. Die auf diese Weise hergestellten Weine sind unverwechselbare Sorten- und Verschnittweine (vollmundig und fruchtig), mit frischen Weißweinen (reife Früchte/Zitrusaroma) / Roséweinen sowie Rotweinen mit milden Tanninen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Zusammenwirken von Klima (Frische und Reifung), Boden (Lehm/Humus und Kalk für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt und die Versorgung mit Nährstoffen), Anbau (Auswahl der Sorten, Dichte der Rebstöcke, Bearbeitung des Blätterwerks, Entscheidung über den Erntezeitpunkt) und Weinherstellungsverfahren (wie Kaltgärung, Ausbau im Fass) folgende Merkmale gewährleistet:

- die Frische und den vollen, fruchtigen Geschmack der Weiß- und Roséweine,
- die milden Tannine und den vollen Geschmack der Rotweine.

Diese Kombination gilt nicht nur für die Kategorie „Wein“, sondern auch für die anderen Weinkategorien („Likörwein“, „Qualitätsschaumwein“, „Perlwein“), die auf die gleiche Weise und aus denselben Trauben hergestellt werden wie Wein der Kategorie 1 („der Basiswein“), aber durch zusätzliche Vorgänge des Weinherstellungsverfahrens die Merkmale der jeweiligen Kategorie erhalten.

Für „Wein aus eingetrockneten Trauben“ und „Wein aus überreifen Trauben“ ist das Zusammenwirken von Klima, Boden, Anbau und Weinherstellungsverfahren ebenfalls von Bedeutung; diese Qualitätsdessertweine entstehen jedoch durch die längere Reifung (höherer Zuckergehalt) bzw. die Trocknung (höherer Zuckergehalt/höhere Aromakonzentration) der Trauben.

Angaben zu den anderen Weinkategorien (als „Wein“)

- Likörwein

Likörwein besteht aus einem „Basiswein“ mit denselben organoleptischen Eigenschaften (dem Ergebnis des Zusammenwirkens von Boden, Klima und menschlichen Faktoren) wie „Wein“, jedoch mit dem gewünschten Restzuckergehalt von Likörwein. Außerdem reift Likörwein mindestens ein Jahr im Fass (wodurch er mildere Tannine und Holznoten entwickeln kann), und ihm wird Weinalkohol zugesetzt, damit aus dem Wein Likör entsteht. Likörwein hat einen Mindestalkoholgehalt von 18 %.

- Qualitätsschaumwein

Der „Basiswein“ von Qualitätsschaumwein hat dieselben organoleptischen Eigenschaften wie die Kategorie „Wein“ (also denselben frischen und fruchtigen Geschmack als Ergebnis des Zusammenwirkens von Boden, Klima und menschlichen Faktoren). Außerdem verfügt er über die Merkmale, die durch die Verarbeitung des Basisweins zu Schaumwein mittels Flaschengärung (das traditionelle Verfahren) entstehen, wodurch der Wein seinen eleganten Schaum erhält. Der Wein weist einen Überdruck von mindestens 3,5 bar auf. Der für Qualitätsschaumwein verwendete Verschnitt weist einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol auf.

- Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

Der „Basiswein“ von Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure hat dieselben organoleptischen Eigenschaften wie die Kategorie „Wein“ (also denselben frischen und fruchtigen Geschmack als Ergebnis des Zusammenwirkens von Boden, Klima und menschlichen Faktoren). Außerdem weist er die Merkmale auf, die durch den Zusatz von Kohlendioxid zur Erzeugung der Perlage entstehen. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure hat einen Mindestalkoholgehalt von 10 % und weist einen Überdruck von höchstens 2,5 bar auf. Dies ist ein frischer und sehr fruchtiger Sommerwein.

— Wein aus eingetrockneten Trauben (Dessertwein)

Durch den entscheidenden Schritt, die Trauben vor dem Trocknen mindestens zwei Wochen länger reifen zu lassen, erhält der Wein aus eingetrockneten Trauben seine hohe Zucker- und Aromenkonzentration. Durch Kaltgärung entsteht ein Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,4 %.

Die Aromakonzentration in diesem fruchtigen Wein ist das Ergebnis des Zusammenwirkens von Boden, Klima und menschlichen Faktoren, wobei dieser schmackhafte Dessertwein vor allem der Sorgfalt der Menschen zu verdanken ist, die ihn herstellen.

— Wein aus überreifen Trauben (Dessertwein)

Durch den entscheidenden Schritt, die Trauben länger reifen zu lassen, verfügt der Wein aus überreifen Trauben über einen Zuckergehalt von mindestens 110 °Öchsle. Durch Kaltgärung ohne Anreicherung sowie durch das Zusammenwirken von Boden, Klima und Mensch entsteht ein fruchtiger Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 %, wobei dieser schmackhafte Dessertwein vor allem der Sorgfalt der Menschen zu verdanken ist, die ihn herstellen.

Aufgrund dieser Vorgehensweise erhalten die Weine bei einer Reihe von Wettbewerben sowohl in den Niederlanden als auch im Ausland (z. B. in Wien) jedes Jahr Auszeichnungen.

### 8.3. Menschliche Faktoren (Anbau und Weinbereitung)

Der Anbau ist durch folgende Vorgänge gekennzeichnet, die bewusst gewählt wurden, um einen Qualitätswein herzustellen:

- Auswahl der Rebsorten: Die ausgewählten Rebsorten können in der örtlichen Umgebung gut reifen und die erforderlichen Aromen ausbilden. Sie wurden auch für ihre Widerstandsfähigkeit ausgewählt, damit der Anbau nachhaltiger gestaltet werden kann.
- Rebdichte: Die Reihen haben einen Abstand von 2,00 bis 2,20 m (damit sie genügend Sonne bekommen), während der der Abstand zwischen den Rebstöcken 1 bis 1,25 m beträgt. Pro Rebstock stehen somit etwa 2,2 m<sup>2</sup> zur Verfügung, sodass jeder Rebstock genügend Nährstoffe erhält (für die Reifung der Trauben und die Entwicklung der Aromen).
- Die Gassen zwischen den Rebzeilen werden nicht bepflanzt, damit die nachts freiwerdende Wärme genutzt und hierdurch der Reifungsprozess beschleunigt werden kann. Dies dient auch als Schutz vor den nächtlichen Frösten. Alternativ dazu können die Gassen mit niedrigen Pflanzen bedeckt werden.
- Während der Vegetationsperiode werden Triebe abgeschnitten, damit die Nährstoffe zu den Trauben gelangen.
- Der Anbau ist begrenzt (Höchstertrag gemäß der Beschreibung der Weine). Die Trauben werden erforderlichenfalls ausgedünnt.
- Erziehung der Reben: Die Reberziehung erfolgt nach dem Guyot-Verfahren (bei dem die Rebstöcke jedes Jahr an Drähten befestigt werden), wobei die Laubwand eine Höhe von bis zu 2,20 m erreicht (damit ausreichend Sonnenlicht für die Photosynthese aufgenommen werden kann) und die Traubenzone nach Entfernen des Blattwerks freiliegt (rascheres Trocknen, Sonnenlicht).
- Eine der wichtigsten Anbauentscheidungen ist der Zeitpunkt der Ernte. Diese Entscheidung basiert auf einer sehr genauen Überwachung der Reifung (Zucker, Säure (pH) und Aromen), um einen Qualitätswein zu erreichen.
- Folgende Verfahren waren für die Entstehung des Charakters der hergestellten Weine von besonderer Bedeutung:
  - Die Weine werden nach Spezifikationen hergestellt, die auf die Qualität der Ernte abgestimmt sind (Restzuckergehalt, Säuregehalt, Mindestalkoholgehalt, Ausbau mit Holzkontakt). Jedes Jahr entscheidet ein Gremium von sachkundigen Verkostern darüber, wie die einzelnen Weine zusammengesetzt werden sollen und ob sie im Fass reifen sollen.
  - Kaltgärung der Weiß- und Roséweine für einen frischen und fruchtigen Geschmack.
  - Verwendung von Holzfässern für den Ausbau der Rotweine, damit sie einen vollen Geschmack mit milden Tanninen erhalten; die Weißweine werden einem teilweisen Ausbau mit Holzkontakt unterzogen, um mehr Fülle zu erzielen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)**

—

**Link zur Produktspezifikation**

<https://www.rvo.nl/sites/default/files/2017/06/Productdossier-BOB-Achterhoek-Winterswijk.pdf>

---

**Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments**

(2022/C 203/06)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der eAmbrosia-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

**„Patatas de Prades“ / „Patates de Prades“**

**EU-Nr.: PGI-ES-0232-AM01 – 11.5.2021**

**g. U. ( ) g. A. (X)**

**1. Name(n) [der g. U. oder der g. A.]**

„Patatas de Prades“ / „Patates de Prades“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Bei dem zu schützenden Erzeugnis handelt es sich um die für den menschlichen Verzehr bestimmten Knollen der Art *Solanum tuberosum* L, der Kultursorte „Kennebec“ mit einem Kaliber zwischen 40 und 80 mm, wobei in Ausnahmefällen 100 mm erreicht werden.

Die Kartoffeln haben eine sehr glatte, feste und widerstandsfähige Schale. Ihr weißliches, mehlig-festkochendes Fleisch hat einen milden, nachhaltigen Geschmack und riecht leicht nach Kastanien.

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

—

**3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Alle Erzeugungsschritte, vom Anbau (einschließlich der anfänglichen Gewinnung des Saatguts) bis zur Aufbereitung und Verpackung, müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet stattfinden.

**Anpflanzung:**

Der Prozess beginnt mit der Beschaffung von Pflanzgut der Sorte „Kennebec“. Diese Sorte ist zwar relativ ertragsschwach, aber von hoher Qualität.

Im April beginnt die Aussaat, bei der das Pflanzgut in Furchen verteilt wird. Diese werden dann mit Erde in Form eines Dammes bedeckt, auf dem sich die Pflanze entwickelt.

**Ernte:**

Geerntet wird von Hand ab Ende August oder im September, dem Zeitpunkt, zu dem die Pflanze naturgegeben abstirbt. Die Ernte beginnt zwei Wochen nach dem natürlichen Absterben der Pflanze mit großer Umsicht. So kann die Kartoffelschale hinreichend ausreifen, was Qualitätsverluste vermeidet, die Kartoffel widerstandsfähiger macht gegen etwaige Stöße beim Verpacken und die natürliche Lagerfähigkeit steigert.

(1) ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die unter die g. g. A. fallenden Kartoffeln werden in luftdurchlässigen Papiertüten mit einem Fassungsvermögen von 1 bis 5 kg verkauft.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Kartoffeln mit der g. g. A. werden mit Etiketten auf den Markt gebracht, die klar und deutlich den Namen der geschützten geografischen Angabe, das Bildzeichen der g. g. A. und das EU-Zeichen für die g. g. A. tragen. Die Verpackung, in der Kartoffeln mit der g. g. A. „Patatas de Prades“ versandt werden, muss außerdem eine vom Regulierungsrat der g. g. A. genehmigte Nummerierung tragen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet der unter die g. g. A. „Patatas de Prades“ fallenden Kartoffeln umfasst Flächen im Gebiet der Gemeinden Prades, Capafonts, La Febró und Arbolí, die alle zum Verwaltungsbezirk Baix Camp in der Provinz Tarragona (Autonome Gemeinschaft Katalonien) gehören.

Das Erzeugungsgebiet sowie das Aufbereitungs- und Verpackungsgebiet sind identisch.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Historischer Zusammenhang

Das Gebiet der g. g. A. kann auf eine lange Tradition des Kartoffelanbaus zurückblicken, wie Emili Morera Llauradó Ende des 19. Jahrhunderts in seinem Werk berichtet, in dem er die Qualität der Knollen auf das besondere Klima und die Höhenlage der Anbauflächen zurückführt.

José Ruy Fernández (1920) schreibt in Bezug auf das Städtchen Prades wörtlich: „Seinen wesentlichen Reichtum bildet die Kartoffel. Sie ist von höchster Qualität und wird somit am meisten verlangt – nicht nur in Katalonien, sondern auf der gesamten spanischen Halbinsel –, denn sie stammt nicht nur aus einer hervorragenden Produktion, sondern hat auch einen ganz köstlichen Geschmack und mehlig kochende Eigenschaften, weshalb sie auf allen Märkten die höchsten Preise erzielt.“

Natürlicher Zusammenhang

Die günstigen Bedingungen in den Bergen von Prades mit ihren deutlichen geografischen Besonderheiten, einer Höhenlage von 1 000 m, mit sehr fruchtbaren, sandigen, kieselsäurereichen, leicht sauren Böden, geringen Niederschlägen, recht niedrigen Temperaturen und feuchtem Seewind sind der Qualität dieser Knollen sehr zuträglich. Zusammen bewirken diese Faktoren Folgendes:

Die Pflanze hat einen längeren Vegetationszyklus. Es kann nur einmal pro Jahr geerntet werden, weshalb die Knolle fester ist und einen höheren Trockenmasseanteil enthält.

Die Schale der in diesem Gebiet erzeugten Kartoffeln ist sehr glatt und ohne Missbildungen, wodurch sich die Kartoffeln aus Prades deutlich von den anderenorts angebauten Kartoffeln derselben Sorte unterscheiden.

Die Kartoffeln werden unter natürlichen Bedingungen ohne Keimhemmer oder andere Stoffe, die die natürlichen Lagerungsprozess der Kartoffel beeinflussen, in den zugelassenen Betrieben gelagert.

Folglich tragen die orografischen (Höhenlage), edaphischen (wesentlich für diese Art Anbau) und klimatischen Bedingungen dieses Gebiets zusammen mit der Anbautradition und der Erfahrung der Landwirte dazu bei, dass die „Patatas de Prades“ Knollen von hoher Qualität hervorbringen.

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Während das Änderungsverfahren läuft, kann die aktualisierte Produktspezifikation unter [http://agricultura.gencat.cat/web/.content/al\\_alimentacio/al02\\_qualitat\\_alimentaria/normativa-dop-igp/plecs-tramit/pliego-condiciones-patates-de-prades-modificacion-menor-es.pdf](http://agricultura.gencat.cat/web/.content/al_alimentacio/al02_qualitat_alimentaria/normativa-dop-igp/plecs-tramit/pliego-condiciones-patates-de-prades-modificacion-menor-es.pdf) abgerufen werden;

nach ihrer Annahme wird sie unter

<http://agricultura.gencat.cat/ca/ambits/alimentacio/segells-qualitat-diferenciada/distintius-origen/dop-igp/normativa-dop-igp/plecs-condicions/> veröffentlicht.



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE